

KODEX FÜR LIEFERANTEN

(Stand: 01.08.2023)

der Firmen

SIMONSWERK GmbH
Bosfelder Weg 5
33378 Rheda-Wiedenbrück
Germany

und

SIMONSWERK GmbH & Co. KG
Liesebühl 20
37308 Heilbad Heiligenstadt
Germany

- nachfolgend zusammen als "SIMONSWERK" bezeichnet -

Der Kodex für Lieferanten von SIMONSWERK definiert die Anforderungen bezüglich nachhaltigen Wirtschaftens an alle Lieferanten von Waren und Dienstleistungen.

Präambel

Nachhaltigkeit im Sinne von ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung ist als wichtiger Grundsatz in den Leitbildern von SIMONSWERK verankert. Dazu gehören auch langfristige und vertrauensvolle Partnerschaften und gesetzeskonformes Verhalten. Von ihren Geschäftspartnern erwartet SIMONSWERK, die in den Leitbildern von SIMONSWERK festgelegten Prinzipien in ihren Unternehmen zu berücksichtigen.

Dieser Kodex definiert die diesen Grundsätzen entsprechenden Anforderungen von SIMONSWERK an ihre Lieferanten von Waren und Dienstleistungen. Die im Kodex aufgeführten Grundsätze orientieren sich am Inhalt der für europäische Unternehmen gültigen Normen, Verordnungen und Gesetze. Darüber hinaus fühlt sich SIMONSWERK diversen, teils freiwilligen Konventionen und Standards verpflichtet. Dies sind beispielsweise:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<https://www.globalcompact.de>)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der OECD (<http://www.oecd.org/>)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation der ILO (<https://www.ilo.org>)
- Charta für nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer – ICC (<https://www.iccgermany.de/>)
- Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung SA8000 (<http://www.sa-intl.org/>)
- Artikel 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank Act).

SIMONSWERK ist davon überzeugt, dass ihre Geschäftspartner durch die Berücksichtigung der Prinzipien nachhaltiger Entwicklung Vorteile Erlangen können. Immer mehr Unternehmen bevorzugen bei der Lieferantenauswahl Firmen, die sich zur Einhaltung der in diesem Kodex genannten Grundsätze bekennen. Die Attraktivität als Arbeitgeber wird gesteigert und das Image eines gesellschaftlich und ökologisch verantwortlich handelnden Unternehmens gefestigt.

SIMONSWERK GmbH
Bosfelder Weg 5
33378 Rheda-Wiedenbrück
Germany

☎ +49 5242 4130
✉ info@simonswerk.de

www.simonswerk.de

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE34 4786 0125 0001 5106 00
BIC: GENODEM1GTL

Commerzbank AG
IBAN: DE86 4788 0031 0533 0245 00
BIC: DRESDEFF478

Geschäftsführer
David Bannas
Dr. Frank Remy
Rolf Thöne

Rechtsform: GmbH
Handelsregister: Gütersloh HRB 5554
USt-IdNr.: DE126795233

Der Kodex gilt weltweit für alle Lieferanten von SIMONSWERK sowie für deren Mitarbeitende. Die Lieferanten verpflichten sich die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette durchzusetzen und weiterzugeben. SIMONSWERK erwartet von ihren Lieferanten, dass sie folgende Grundsätze streng einhalten:

Inhaltsverzeichnis

I. Geschäftsethik

- 1.1 Einhaltung der Gesetze
- 1.2 Produktsicherheit
- 1.3 Verbot von Korruption und Bestechung
- 1.4 Fairer Wettbewerb
- 1.5 Schutz geistigen Eigentums
- 1.6 Finanzierung von konfliktfördernden Staaten und Gruppierungen

II. Achtung der Menschenrechte

- 2.1 Verbot von Kinderarbeit
- 2.2 Verbot von Zwangsarbeit
- 2.3 Diskriminierungsverbot
- 2.4 Verbot von Disziplinarstrafen

III. Sozialverträgliche Arbeitsbedingungen

- 3.1 Sichere und gesunde Arbeitsplätze
- 3.2 Existenzsichernde Löhne
- 3.3 Keine überlangen Arbeitszeiten
- 3.4 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

IV. Einhaltung von Umweltstandards

- 4.1 Schonender Umgang mit Ressourcen
- 4.2 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen
- 4.3 Vermeiden von gefährlichen Substanzen
- 4.4 Umweltverträgliche Produkte

V. Konfliktminerale

- 5.1 Keine Verwendung von Konfliktmineralien
- 5.2 Ausnahme
- 5.3 Auskunftserteilung
- 5.4 Pflichten nach der Verordnung (EU) 2017/821

VI. Umsetzung

- 6.1 Überwachung und Nachweispflicht
- 6.2 Nichterfüllung

I. Geschäftsethik

1.1 Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant hält die nationalen und transnationalen Gesetze und Vorschriften sowie die einschlägigen internationalen Abkommen ein.

1.2 Produktsicherheit

Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten gefährden Mensch und Umwelt nicht und erfüllen die vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit. Angaben zum sicheren Gebrauch kommuniziert der Lieferant entsprechend.

1.3 Verbot von Korruption und Bestechung

Jede Art von Korruption ist zu unterlassen. Insbesondere untersagt sind Bestechung, Schmiergeldzahlung und Erpressung, um damit auf Vertreter von Geschäftspartnern, Politik, Verwaltung, Justiz oder der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.

1.4 Fairer Wettbewerb

Jede Geschäftstätigkeit des Lieferanten unterliegt den Regeln des fairen Wettbewerbs. Er hält die einschlägigen Kartellgesetze sowie Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb ein.

1.5 Schutz geistigen Eigentums

Der Lieferant respektiert den Schutz geistigen Eigentums Dritter.

1.6 Finanzierung von konfliktfördernden Staaten und Gruppierungen

Der Lieferant stellt sicher, dass mit seinen Geschäften keine Aktivitäten, wie beispielsweise die Bewaffnung konfliktbereiter Staaten oder nichtstaatlicher Organisationen, finanziert werden.

II. Achtung der Menschenrechte

2.1 Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant darf keine Mitarbeiter mit einem Alter unter 15 Jahren beschäftigen. In Ländern, deren Wirtschaft und schulische Einrichtungen weniger entwickelt sind, gilt ein Mindestalter von 14 Jahren, bei leichten Arbeiten von 13 Jahren (angelehnt an ILO-Konventionen). Gefährliche Arbeiten dürfen nur Beschäftigte ausführen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

2.2 Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Zwangs- und Pflichtarbeit ist untersagt. Der Lieferant darf die Beschäftigten nicht dazu zwingen, ihm als Vorbedingung für die Beschäftigung ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung auszuhändigen.

2.3 Diskriminierungsverbot

Bei Anstellung, Beschäftigung sowie Vergütung ist Chancengleichheit zu wahren. Der Lieferant soll niemanden aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Religion, sexueller Identität, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder einer etwaigen Behinderung diskriminieren.

2.4 Verbot von Disziplinarstrafen

Der Lieferant darf Beschäftigte in keiner Form physisch oder psychisch bestrafen. Das gilt insbesondere dann, wenn Beschäftigte in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstoßen.

III. Sozialverträgliche Arbeitsbedingungen

3.1 Sichere und gesunde Arbeitsplätze

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen zu gewährleisten. Der Lieferant muss Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einführen und diese für seine Beschäftigten offenlegen, um damit Unfälle und Berufskrankheiten zu verringern oder zu vermeiden.

3.2 Existenzsichernde Löhne

Der Lieferant entlohnt seine Beschäftigten angemessen und gewährleistet gesetzlich beziehungsweise tarifvertraglich festgelegte oder branchenübliche Mindestlöhne. Jeder Beschäftigte soll in der Lage sein, die Grundbedürfnisse seiner Kernfamilie zu decken und darüber hinaus ein frei verfügbares Einkommen besitzen. Der Lieferant gewährt dem Beschäftigten die ihm per Gesetz zustehenden Sozialleistungen. Er gestaltet die Vergütungen transparent, diese erfolgen regelmäßig und in gesetzlichem Zahlungsmittel. Illegale und unberechtigte Gehaltsabzüge sowie Abzüge als Disziplinarmaßnahmen sind nicht zulässig.

3.3 Keine überlangen Arbeitszeiten

Der Lieferant überwacht, dass seine Beschäftigten die im jeweiligen Staat gesetzlich beziehungsweise tarifvertraglich festgelegte oder branchenübliche maximale Arbeitszeit einhalten. Die maximale Wochenarbeitszeit sollte 60 Stunden (inkl. Überstunden) nicht überschreiten. Überstunden sollten die Beschäftigten nur freiwillig erbringen, der Lieferant kompensiert Überstunden gemäß gesetzlicher Bestimmungen. Den Beschäftigten steht nach sechs aufeinander folgenden Tagen jeweils ein freier Tag zu. Weiterhin haben die Beschäftigten Anspruch auf einen geregelten Jahresurlaub.

3.4 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Beschäftigten haben das Recht auf Kollektivverhandlungen und darauf, sich in Gewerkschaften zu organisieren. Sollten in einem Land aus politischen Gründen keine Gewerkschaften zugelassen sein, muss der Lieferant unabhängige Zusammenschlüsse in einer anderen Form ermöglichen. Er darf weder Arbeitnehmervertreter aufgrund ihrer Funktion noch gewerkschaftlich organisierte Mitarbeitende wegen ihrer Mitgliedschaft benachteiligen.

IV. Einhaltung von Umweltstandards

4.1 Schonender Umgang mit Ressourcen

Der Lieferant reduziert den Verbrauch von Rohstoffen bei jeder Geschäftstätigkeit auf ein Minimum. Insbesondere achtet er auf einen sparsamen Einsatz von Energie und Wasser. Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen, falls dies möglich ist.

4.2 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

Der Lieferant reduziert jegliche Emissionen gemäß Stand der Technik auf ein Minimum. Er kontrolliert belastende Emissionen und bereitet diese vor deren Freisetzung in die Umwelt auf. Abfälle sollte der Lieferant so weit wie möglich vermeiden oder recyceln. Die eingesetzten Materialien sollten wiederverwendet werden, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Der Lieferant entwickelt Verfahren, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrenlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln. Der Lieferant stellt sicher, dass auch bei seinen Vorlieferanten – insbesondere bei Lieferanten von Rohstoffen - umweltschonende Verfahren zur Gewinnung und Erzeugung der Rohstoffe eingesetzt werden.

4.3 Vermeiden von gefährlichen Substanzen

Substanzen, die durch Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Lieferant führt zudem ein Gefahrenstoffmanagement ein, welches den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellt.

4.4 Umweltverträgliche Produkte

Der Lieferant achtet bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich weiterhin für eine Wiederverwendung, Recycling oder gefahrlose Entsorgung eignen.

V. Konfliktminerale

5.1 Keine Verwendung von Konfliktmineralien

„Konfliktminerale“ sind nach dem Dodd-Frank-Act einerseits die Minerale Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und ihre Derivate sowie andererseits jedes andere Mineral oder seine Derivate, das durch das Secretary of State für die Finanzierung des Konflikts in der DRC-Region bestimmt wurde. Der Lieferant verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass er für die Produktion keine Konfliktminerale verwendet. Der Lieferant verpflichtet sich weiter dafür zu sorgen, dass in den an SIMONSWERK gelieferten Produkten keine Konfliktminerale enthalten sind.

5.2 Ausnahme

Ausnahmen von den Pflichten nach Ziffer 5.1. sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von SIMONSWERK zulässig. Die Genehmigung steht unter der Bedingung, dass der Lieferant dafür sorgt und nachweist, dass die Konfliktminerale nicht aus der Demokratischen Republik Kongo oder ihren Nachbarländern Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia („DRC-Region“) stammen. Darüber hinaus steht die Genehmigung unter der Bedingung, dass der Lieferant dafür sorgt, dass das Konfliktmineral nicht absichtlich im Sinne des von der Responsible Minerals Initiative (RMI) zur Verfügung gestellten sogenannten „Conflict Mineral Reporting Template (CMRT)“¹ verwendet wird.

5.3 Auskunftserteilung

Der Lieferant verpflichtet sich auf Nachfrage innerhalb von vierzehn (14) Tagen Auskunft zu geben, ob er Konfliktminerale für die Produktion nutzt oder in den an SIMONSWERK gelieferten Produkten enthalten sind. Dazu hat er das von der Responsible Minerals Initiative (RMI) zur Verfügung gestellte sogenannte „Conflict Mineral Reporting Template (CMRT)“² zu verwenden.

5.4 Pflichten nach der Verordnung (EU) 2017/821

Die Pflichten nach der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten bleiben unberührt.

VI. Umsetzung

6.1 Überwachung und Nachweispflicht

SIMONSWERK wird die Umsetzung dieses Kodex kontrollieren. Der Lieferant hat SIMONSWERK über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen des Kodex entgegenstehen.

6.2 Nichterfüllung

SIMONSWERK behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Kodex Abhilfemaßnahmen zu fordern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit zu beenden.